

**Erforderliche Entwurfsunterlagen für Investitionen in die Infrastruktur und Beschaffungen im Kapitel 1203
– Bau und Betrieb der Bundeswasserstraßen –**

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ausgaben <u>über</u> 50.000 € an Betriebsgebäuden und wasserbaulichen Anlagen für den Regiebetrieb	- bis3.000.000 € - bis6.000.000 €	TB Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾
712 01	Baumaßnahmen mit Ausgaben <u>über</u> 6.000.000 € an Betriebsgebäuden und wasserbaulichen Anlagen für den Regiebetrieb	- über6.000.000 €	Entwurf-AU	GDWS ²⁾
780 01	Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Bestandserhaltung/Wiederherstellung/Rückbau der verkehrlichen Infrastruktur sowie • Maßnahmen zur Erhaltung (Erhaltung des Sollzustandes) der verkehrlichen Infrastruktur (Maßnahmen <u>über</u> 25.000.000 € sind vorab mit der Obersten Bundesbehörde abzustimmen) 	- bis5.000.000 € - über5.000.000 € Technische Berichte sind für folgende Maßnahmen ausreichend, auch wenn die Entwurfssumme 5.000.000 € überschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> • Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustands • Lieferung und Einbau von Wasserbausteinen • Korrosionsschutzarbeiten ohne Eingriffe in die Bausubstanz 	TB Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
780 02	<p>Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Neubaumaßnahmen sowie • Umbau- und Ersatzmaßnahmen, die über die bauliche Erhaltung hinausgehen mit Ausgaben <u>über</u> 25.000.000 € <p>Liegen mit der Obersten Bundesbehörde abgestimmte Bauprogramme vor, sind Entwürfe-AU ausreichend</p>	<p>- bis5.000.000 € - bis25.000.000 € - über25.000.000 €</p>	<p>TB Entwurf-AU Entwurf-HU</p>	<p>WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾ BMV</p>
780 03	<p>Ersatz- und Ausbau der verkehrstechnischen Infrastruktur an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben über 100.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbaumaßnahmen sowie • Ersatzmaßnahmen zur Erhaltung der verkehrstechnischen Infrastruktur 	<p>- bis5.000.000 € - bis25.000.000 € - über25.000.000 €</p>	<p>TB Entwurf-AU Entwurf-HU</p>	<p>WSA/ABVT GDWS ²⁾ BMV</p>
780 04	<p>Aus- und Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 5.000 € für den fahrradtauglicher Ausbau von Betriebswegen auf <u>Veranlassung der Kommune</u> an zusätzlicher Nutzung durch Radverkehr</p>	<p>- bis5.000.000 € - über5.000.000 €</p>	<p>TB Entwurf-AU</p>	<p>WSA/WNA GDWS ²⁾</p>

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
780 05	<p>Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Maßnahmen zur ökologischen Weiterentwicklung an Bundeswasserstraßen</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 5.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Neubaumaßnahmen, • Umbau- und Ersatzmaßnahmen sowie • Erhaltungsmaßnahmen mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € <p>Liegen mit der Obersten Bundesbehörde abgestimmte Bauprogramme vor, sind Entwürfe-AU ausreichend</p>	<p>- bis5.000.000 €</p> <p>- bis25.000.000 €</p> <p>- über25.000.000 €</p>	<p>TB</p> <p>Entwurf-AU</p> <p>Entwurf-HU</p>	<p>WSA/WNA</p> <p>GDWS²⁾</p> <p>BMV</p>
811 01	<p>Erwerb von Fahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffungen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie • Umbau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen bei <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Landfahrzeugen</u> mit Ausgaben <u>über</u> 35.000 € 2. <u>Wasserfahrzeugen</u> mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € <p><u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 514 01)</p> <p>Für den Erwerb aller Land- und Wasserfahrzeuge sind Fahrzeug- und Gerätekonzepte aufzustellen und durch die Oberste Bundesbehörde zu genehmigen.</p>	<p><u>Landfahrzeuge:</u></p> <p>Transportfahrzeuge und fahrbare Arbeitsgeräte</p> <p><u>Erstbeschaffung</u> bis 100.000 €</p> <p><u>Erstbeschaffung</u> über 100.000 €</p> <p><u>Ersatzbeschaffung</u> bis 200.000 €</p> <p><u>Ersatzbeschaffung</u> über 200.000 €</p> <p><u>Umbau- und Grundinstandsetzungs-</u> <u>maßnahmen</u> bis 500.000 €</p> <p><u>Umbau- und Grundinstandsetzungs-</u> <u>maßnahmen</u> über 500.000 €</p> <p><u>Wasserfahrzeuge:</u></p> <p>einschl. Umbau-/Grundinstandsetzungsmaßnahmen</p> <p>- bis 500.000 €</p> <p>- über 500.000 €</p>	<p>TB</p> <p>Entwurf-AU</p> <p>Vorausgutachten gem. Nr. 12.2.1 HRB¹⁾</p> <p>Entwurf-AU</p> <p>TB</p> <p>Entwurf-AU</p> <p>TB</p> <p>Entwurf-AU</p>	<p>WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ</p> <p>GDWS</p> <p>WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ</p> <p>GDWS</p> <p>WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ</p> <p>GDWS</p> <p>WSA/ReeZ</p> <p>GDWS²</p>

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
811 02	<p>Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffungen, • Umbauten und Instandsetzungen <p><u>sowie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen <u>über</u> 100.000 € <p><u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 521 04)</p>	<p>- bis 500.000 €</p> <p>- über 500.000 €</p>	<p>TB</p> <p>Entwurf-HU</p> <p>Entwurf-AU</p>	<p>WSA/HK/ReeZ</p> <p>BMV</p> <p>GDWS</p>
812 01	<p>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT)</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffung von Maschinen, Mess- und Kleingeräten für Betriebs- und Unterhaltungszwecke sowie • Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände für Bauplanung und Bauüberwachung 	<p>Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben</p> <p>- bis 100.000 €</p> <p>- über 100.000 €</p>	<p>TB</p> <p>Entwurf-AU</p>	<p>WSA/ABVT/ReeZ</p> <p>GDWS</p>
812 02	<p>Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik</p> <p>mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erst- und Ersatzbeschaffung von Anlagen und Ausrüstungsgegenständen sowie • Software für die <ol style="list-style-type: none"> 1. Fach-, Betriebs- und Steuertechniken 2. Informations-, Erfassungs- und Auswertetechnik 	<p>Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben</p> <p>- bis 100.000 €</p> <p>- über 100.000 €</p> <p>Beschaffung von Fach-IT</p>	<p>TB</p> <p>Entwurf-AU</p> <p>IT-Konzept</p>	<p>WSA/ABVT/ReeZ</p> <p>GDWS</p> <p>GDWS</p>

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
821 01	<p>Ankauf von unbebauten Grundstücken mit Ausgaben über 5.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grunderwerbsmaßnahmen (auch bebaute Grundstücke), die für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben erforderlich sind und nicht mit Ersatzinvestitionsmaßnahmen zusammenhängen. • Grunderwerb für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn eine ökologische Aufwertung nicht unmittelbar vorgesehen ist. <p><u>Hinweis:</u> Erforderliche Rückbaumaßnahmen sind über Titel 521 01 bzw. 780 01 abzuwickeln.</p>	<p>Grunderwerbsmaßnahmen mit Nebenentschädigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis250.000 € - bis2.500.000 € - über2.500.000 € 	<p>TB Entwurf-AU Entwurf-HU Entwurf-AU</p>	<p>WSA/WNA GDWS BMV GDWS</p>

- 1) Bei Ersatzbeschaffung von Landfahrzeugen reicht als Genehmigungsunterlage ein Voraugutachten gemäß Nr. 12.2.1 Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes (HRB).
- 2) Der - Prüf- und Genehmigungsvermerk,
- die Genehmigungsverfügung sowie
- der Vordruck 1 der genehmigten Entwurfsunterlage und
- eine Übersicht über den jährlichen Mittelbedarf
ist der Obersten Bundesbehörde zur namentlichen Nennung und Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum Haushalt zuzuleiten.